

*Anderungen siehe Kartierungen P 12.5.20*

- d) mit 2,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Industriegebietes (§ 9 BauNVO) liegt.

Die vorstehenden Regelungen zu Buchstabe b) bis d) gelten nicht für die Abrechnung von selbstständigen Grünanlagen.

## § 6 Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Radwege mit Schutzstreifen zusammen oder einzeln,
5. die Gehwege, zusammen oder einzeln,
6. die Beleuchtungseinrichtungen,
7. die Entwässerungseinrichtungen
8. die Parkflächen im Sinne von § 2 Abs. 1 Ziff. 4 a,
9. die Grünanlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 Ziff. 5 a,

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch einen Teilbetrag gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Über die Anwendung der Kostenspaltung entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

## § 7 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1)

Die zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie Sammelstraßen sind endgültig hergestellt, wenn

- ~~a) die Gemeinde Eigentümerin ihrer Flächen ist,~~
- b) sie eine Verbindung mit dem übrigen Verkehrsnetz besitzen und
- c) Entwässerungseinrichtungen sowie betriebsfertige Beleuchtungseinrichtungen vorhanden sind.

(2)

Dabei sind Fahrbahn und Gehwege hergestellt, wenn

- a) die Fahrbahn mit Unterbau und Decke versehen ist, die Decke kann aus Asphalt, ~~bituminöser Befestigung~~, Beton, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
- b) Gehwege eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn haben und mit einer festen Decke versehen sind; die Decke kann aus Platten, Pflaster, Asphalt, ~~bituminöser Befestigung~~, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
- c) verkehrsberuhigt ausgebaute Anlagen (Mischflächen) im Sinne von Abs. 1 sind dann hergestellt, wenn die Verkehrsfläche mit Unterbau und Decke versehen ist und die unbefestigten Teile mit Bäumen, Sträuchern oder anderweitig bepflanzt sind; für die Beschaffenheit der Decke gilt Abs. 2 Buchstabe a) entsprechend.

(3)

Die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen (Gehwege, Wohnwege etc.) sind endgültig hergestellt, wenn

~~a) die Gemeinde Eigentümerin der Flächen ist,~~

~~a) /~~ b) sie eine Verbindung mit dem übrigen öffentlichen Verkehrsnetz besitzen,

~~b) /~~ c) sie mit einer Decke aus Platten, Pflaster, Asphalt, ~~bituminöser Befestigung~~, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise befestigt sind und

~~c) /~~ d) die Entwässerungseinrichtungen und betriebsfertige Beleuchtungseinrichtungen vorhanden sind.

(4)

Selbständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn

~~a) die Gemeinde Eigentümerin der Flächen ist,~~

~~a) /~~ b) sie eine Verbindung mit dem übrigen öffentlichen Verkehrsnetz besitzen und

~~b) /~~ c) sie mit einer Decke aus Asphalt, ~~bituminöser Befestigung~~, Beton, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise auf geeignetem Unterbau versehen sind.

(5)

Selbständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn

~~a) die Gemeinde Eigentümerin der Flächen ist,~~

- ~~a) b)~~ sie eine Verbindung mit dem übrigen öffentlichen Verkehrsnetz besitzen und  
~~b) c)~~ sie gärtnerisch gestaltet sind.

(6)

Der Gemeinderat kann im Einzelfall die Bestandteile und Herstellungsmerkmale der Erschließungsanlagen abweichend von den Absätzen 1 bis 5 festlegen. Der Beschluss ist als Satzung öffentlich bekanntzumachen.

## **§ 8**

### **Immissionsschutzanlagen**

Die Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes - Immissionsschutzgesetzes sowie die Verteilung ihres Aufwandes werden durch ergänzende Satzungen im Einzelfall geregelt.

## **§ 9**

### **Vorausleistungen**

(1)

Für ein Grundstück, für das eine Beitragspflicht noch nicht oder noch nicht in vollem Umfange entstanden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag verlangen, wenn ein Bauvorhaben auf dem Grundstück genehmigt wird oder wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlage begonnen worden ist.

(2)

Die Vorausleistung soll die voraussichtliche Höhe nicht übersteigen. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.